



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0420

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	07.11.2022			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.11.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.11.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.12.2022			

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für die Grundförderung nach § 26 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 2.067.100,00 EUR für die Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V).

Stralsund, 20. Oktober 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung haben sich bei der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Mehraufwendungen ergeben, die sich wie folgt darstellen:

Für die Haushaltsplanung 2022 wurde das bis zum September 2021 angeordnete Soll linear hochgerechnet und mit einer Steigerung von 3,5 % versehen. Der nunmehr durchgeführte Vergleich 2021 zu 2022 ergab folgendes Ergebnis:

Die betreuten Plätze im Land stiegen um 1 %, im Landkreis V-R um 0,4 % von 15.143 auf 15.198. Es werden zum Stichtag 1. März 2021 zu 1. März 2022 55 Kinder mehr in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betreut. Zudem stiegen die gewichteten Entgelte von 2021 zu 2022 im Bereich der Null- bis Dreijährigen von 1.168,36 EUR auf 1.243,83 EUR (Steigerung um 6,5 %), über Dreijährige bis zum Schuleintritt von 695,83 EUR auf 734,65 EUR (Steigerung um 5,6 %) und der Hortkinder von 327,00 EUR auf 342,82 EUR (Steigerung um 4,8 %). Dies ergibt eine durchschnittliche Steigerung von 5,6 %. Die gewichteten Entgelte im Landesdurchschnitt stiegen von 2021 auf 2022 um 6,8 %. Somit ist die in der Haushaltsplanung vorgesehene jährliche Steigerung i. H. v. 3,5 % zu niedrig angesetzt.

Die durchschnittliche Steigerung der Entgelte resultierte zum einen aus dem Anstieg der durchschnittlichen Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte um 4,4 % und für die Leitungen in den Kindertagesstätten um 6,6 % von 2021 zu 2022. Die verhandelten Personalkosten basieren auf § 28 KiföG M-V wonach Mittel nur an Träger geleistet werden dürfen, welche sich an den gültigen Tarifbedingungen orientieren.

Zum anderen werden bereits prospektive Vereinbarungen zum Entgelt mit einer Steigerung von Energie, Wasser, Abwasser und Heizung geschlossen. Die Auswertung der bereits 74 verhandelten Entgelte von 167 Einrichtungen zu diesen Positionen ergab eine Steigerung der Jahresbeträge von 2021 zu 2022 um 22,34 %.

Durch den Anstieg der belegten Plätze und der Entgelte entstehen zum 31. Dezember 2022 Mehraufwendungen i. H. v. 3.583.100,00 EUR. Ein Teil der Mehraufwendungen kann durch Mehrerträge i. H. v. 1.516.000,00 EUR gedeckt werden. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Anteil des Landes M-V i. H. v. 54,5 %, da zusätzlich Mindererträge ausgeglichen werden müssen, welche bei der Umsetzung des KiföG M-V nicht realisiert werden können. Ein Teil der Deckung kann aus dem eigenen Fachdienst erfolgen, durch nicht benötigte Mittel aus den Produktsachkonten 3610000.5419000 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige, Landesanteil an Grundförderung nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V (altes KiföG) - i. H. v. 100.000,00 EUR und 3610000.5419025 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige - erfahrene Fachkraft in der Pflege - i. H. v. 11.000,00 EUR. Somit kommt es im Saldo zu überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 2.067.100,00 EUR. Die für die Umsetzung des KiföG M-V anfallenden Mehrauszahlungen können durch Mehreinzahlungen vollständig gedeckt werden, da das Land die unterjährigen Abschlagszahlungen in 2022, durch den Erlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 5. Juli 2022, erhöht hat. Dies führt zu Mehreinzahlungen i. H. v. 4.240.841,14 EUR. Da die endgültige Abrechnung für das KiföG M-V gegenüber dem Land bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt und sich die Zahlungsverpflichtung des Landes (54,5 % der angefallenen Auszahlungen) aufgrund steigender Kinderbetreuungszahlen und höherer Entgeltansprüche der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen erhöht hat, können die Mehreinzahlungen zur Deckung herangezogen werden. Die restliche Deckung i. H. v. 1.956.100 EUR erfolgt aus den Produktsachkonten 6110000.4054100 - Wohngeldeinsparungen des Landes - i. H. v. 1.658.592,11 EUR und 1220200.4621100 - Erträge Bußgelder, Verwarngelder i. H. v.

297.507,89 EUR.

Da der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet ist das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene KiföG M-V umzusetzen, sind die Aufwendungen unabweisbar und eine Pflichtaufgabe des Landkreis Vorpommern-Rügen.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		108.064.500,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000 Erträge: 89.842.700,00 EUR Aufwendungen: 108.064.500,00 EUR	-18.221.800,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	3.583.100,00 EUR - Mehraufwand Deckung erfolgt aus den folgenden Produkten: 3610000 - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege: 111.000,00 EUR - Minderaufwand 1.516.000,00 EUR - Mehrertrag 6110000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen: 1.658.592,11 EUR - Mehrertrag 1220200 - Zentrale Bußgeldstelle: 297.507,89 EUR- Mehrertrag	-2.067.100,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		